

Waldverband Hartberg / Fürstenfeld



Wienerstraße 29
8230 Hartberg
Tel.: 03332 / 62 62 346 - 37
Fax.: 03332 / 62 62 346 - 51
E-Mail: waldverband@hartberg.lk-stmk.at

Satzungen:

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Verbandes:

1. Der Verband führt den Namen „Waldverband Hartberg / Fürstenfeld“
2. Der Sitz des Verbandes ist Hartberg.
3. Der Verband übt die Tätigkeit in Österreich, überwiegend in den Bezirken Hartberg und Fürstenfeld aus.

§ 2 Zweck des Verbandes:

1. Sicherung der Walderhaltung.
2. Förderung der Produktionsleistung aus der Waldwirtschaft und der Vermarktung der Produkte.
3. Förderung der Ertragsleistung aus der Waldwirtschaft und der Vermarktung der Produkte.
4. Förderung des Einsatzes zeitgemäßer Betriebsmittel und Maschinen.
5. Wirtschaftliche Aktivitäten im Rahmen der Aufgaben des Verbandes, Beteiligung an Unternehmen die diesem Zweck entsprechen.
6. Förderung der Verwendung und der Weiterverarbeitung des Rohstoffes Holz.
7. Der Verband ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Aufgaben des Verbandes:

1. Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder nach außen in Fragen der Walderhaltung und der Bewirtschaftung des Waldes.
2. Information der Mitglieder über Maßnahmen und Aktivitäten im Verband, sowie über aktuelle Entwicklungen durch Schriften, Veranstaltungen und Beratungen.
3. Beratung und Koordinierung der Tätigkeit der Mitglieder (Einzelmitglieder, Vereinigungen mit örtlicher, regionaler oder zweckbestimmter Gliederung).
4. Information der Öffentlichkeit.

§ 4 Mittel für die Verbandstätigkeit:

Die für die Verbandstätigkeit notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch

1. Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder
2. Anschlussbeiträge der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2
3. Kostenersatz für besondere Leistungen
4. Teilnahmegebühr für besondere Veranstaltungen.
5. Spenden, Widmungen und Förderungsbeiträge
6. Außerdem ist der Verein zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind, wie insbesondere zum Erwerb, zur Pachtung oder Verpachtung von, sowie zur Beteiligung an Personen- und Kapitalgesellschaften.

§ 5 Mitglieder und deren Aufnahme:

Mitglieder können über Antrag, bzw. mit Einzahlung des ersten Jahresmitgliedsbeitrages werden:

1. Einzelmitglieder
Waldbesitzer, Personen die im Forstwesen tätig sind, sowie Personen, deren Mitgliedschaft den Zielsetzungen des Verbandes dienen
Diese können auch juristische Personen sein.
2. Vereinigungen
Mit Rechtspersönlichkeit ausgestattete Vereinigungen aller Art, deren Zweckbestimmung oder Aufgabenbereich den Satzungen des Waldverbandes Hartberg/Fürstenfeld nicht widersprechen. Die Mitglieder dieser Organisation sind Anschlussmitglieder.
3. Ehrenmitglieder
Können nur Personen werden, die sich um den Waldverband Hartberg/Fürstenfeld oder den Wald verdient gemacht haben.
4. Über die Aufnahme der Mitglieder und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme ohne Begründung abzulehnen.
Gegen diese Ablehnung kann der Aufnahmewerber die Berufung an das Schiedsgericht einbringen.

§ 6 Rechte der Mitglieder:

1. Teilnahme an der Vollversammlung des Verbandes.
2. Aktives und passives Wahlrecht.
3. Erstellung von Anträgen an die Vollversammlung oder den Vorstandsvorstand.
4. Die Benützung und Teilnahme aller für die Mitglieder bestimmten Einrichtungen und Aktionen des Verbandes.

Die Rechte werden persönlich, bei juristischen Personen durch bevollmächtigte Vertreter und bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Anschlussmitglieder gemäß § 5 Abs. 2 sind Mitgliedern gleichgestellt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder:

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern.
2. Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 haben einen jährlichen Anschlussbeitrag zu bezahlen.
3. Einzelmitglieder haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen
4. Mitglieder haben die festgesetzten, kostendeckenden Teilnahmegebühren und Kostenersätze für besondere Leistungen zu erbringen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

1. durch den Tod.
2. bei juristischen Personen durch Auflösung.
3. durch freiwilligen Austritt.
4. durch Ausschließung

Der Austritt aus dem Verband ist schriftlich zu erklären und wird mit dem nächsten Kalenderjahr gültig. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder welche den Interessen des Verbandes zuwiderhandeln auszuschließen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinseigentum.

§ 9 Organe des Verbandes:

1. Die Vollversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht
4. Arbeitsausschüsse

§ 10 Die Vollversammlung:

1. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich einmal statt. Ihre Abhaltung muss mindestens 3 Wochen vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben werden.
2. Jede ordentlich einberufene Vollversammlung ist beschlussfähig. In jeder Vollversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsobmannes. Die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
3. Der Vollversammlung ist vorbehalten:
 - a) Die Wahl des Verbandobmannes, seiner Stellvertreter, des Geschäftsführers, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
 - b) Entgegennahme des laufenden Berichtes des Vorstandes über die Tätigkeiten und Entwicklungen des Verbandes.
 - c) Die Entgegennahme des Kassaberichtes.
 - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages der Einzelmitglieder und der Anschlussbeiträge der Mitglieder § 5 Abs. 2.
 - e) Die Wahl eines vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitgliedes.
 - f) Die Behandlung von Anträgen, die die Aufgaben der Vollversammlung betreffen.
 - g) Die Änderung der Statuten.
 - h) Die Auflösung des Verbandes.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat über schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder binnen 4 Wochen stattzufinden.

§ 11 Der Vorstand:

1. Zusammensetzung.
Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Stellvertretern, sowie dem Geschäftsführer und weiteren 10 – 15 Mitgliedern.
2. Wahl des Vorstandes.
Der Obmann, die Stellvertreter und die weiteren Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Vollversammlung gewählt.
3. Die Vorstandsmitglieder versehen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich.
4. Funktionsdauer.
Die Vorstandsmitglieder werden für 4 Jahre gewählt. Die Funktionszeit endet durch Ablauf der 4 Jahre, durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verband, durch Funktionsniederlegung oder Abberufung.
5. Einberufung von Vorstandssitzungen.
Der Vorstand wird vom Obmann, in seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter schriftlich, in Fällen besonderer Dringlichkeit auch mündlich, einberufen.
6. Beschlussfassung.
Die Beschlussfähigkeit ist nach ordentlicher Einberufung bei Anwesenheit von mindestens der halben Anzahl der Mitglieder gegeben. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei bei Stimmgleichheit dem Vorsitzenden das Entscheidungsrecht zukommt.
7. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Vorstandsmitglieder ist vom Obmann eine außerordentliche Sitzung einzuberufen. Die Antragsteller haben dem Obmann ihren Antrag schriftlich in Form eines Tagesordnungspunktes für die Sitzung bekannt zu geben.
8. Aufgaben des Vorstandes.
Der Vorstand ist das Organ des Verbandes für die laufenden Geschäftstätigkeiten.

Ihm obliegt:

- a) Die Leitung des Vereines.
- b) Die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung.
- c) Die Erstellung des Jahresarbeitsprogrammes.
- d) Die Erstellung des Jahresvoranschlages einschließlich der Regelung für den Vollzug.
- e) Erstellung eines Wahlvorschlages für den Obmann, die Stellvertreter, den Geschäftsführer, für die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Rechnungsprüfer für die Vollversammlung.
- f) Die Vorlage des Kassaberichtes an die Vollversammlung.
- g) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Geschäftsführung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung aufstellen.

- h) Die grundsätzliche Festsetzung der Höhe von Kostenersätzen, wie z.B. Teilnahmegebühren für besondere Veranstaltungen und besondere Leistungen.
- i) Die Regelung der Aufwandsentschädigungen.
- j) Der Abschluss von Werksverträgen.
- k) Das Einsetzen von Arbeitsausschüssen.
- l) Das Kassen- und Rechnungswesen.
- m) Die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern.
- n) Die Erledigung aller Aufgaben, die nicht der Vollversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

§ 12 Die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht:

Die 3 gewählten Rechnungsprüfer haben die Geld- und Vermögensgebarung des Verbandes mindestens einmal im Jahr zu überprüfen und abschließend den Überprüfungsbericht schriftlich festzuhalten.

Darüber ist jährlich der Vollversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Rechnungsprüfer üben gleichzeitig die Funktion des Schiedsgerichtes aus, die alle 4 Jahre von der Vollversammlung gewählt werden. Das an Lebensjahren älteste Mitglied führt den Vorsitz. Beschlüsse werden mit Mehrheit gefasst. Das Schiedsgericht ist für alle Streitigkeiten sowie für Berufungen bei Verbandsausschlüssen innerhalb des Verbandes zuständig. Seine Entscheidung ist endgültig.

§ 13 Die Arbeitsausschüsse:

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Arbeitsausschüsse bestellen, die mindestens aus 4 Mitgliedern zu bestehen haben. Einem Arbeitsausschuss gehört mindestens ein Vorstandsmitglied und der Geschäftsführer an. Die Arbeitsausschüsse haben die Aufgabe dem Obmann bei der Führung der laufenden Geschäfte oder in speziellen Fachbereichen zu unterstützen. Über die Tätigkeit haben die Arbeitsausschüsse dem Vorstand zu berichten.

§ 14 Der Obmann:

1. Der Obmann leitet den Verband und ist der Vertreter des Verbandes nach außen.
2. Aufgaben des Obmannes:
 - a) Die Verbandsführung im Auftrag des Vorstandes und der Vollversammlung.
 - b) Die Wahrung und Förderung der Verbandsinteressen.
 - c) Die Einberufung des Vorstandes und der Vollversammlung.
 - d) Der Vorsitz im Vorstand und in der Vollversammlung.
 - e) Die Unterfertigung des Schriftverkehrs, nach außen und mit Behörden.
 - f) Der Obmann oder ein von ihm delegierter Vertreter hat das Recht an sämtlichen Ausschusssitzungen und Mitgliedsversammlungen der Suborganisationen des Waldverbandes gemäß § 5 Abs. 2 teilzunehmen und ist dazu rechtzeitig einzuladen.
Ein Stimmrecht steht ihm auf den Versammlungen nicht zu
 - g) In dringenden und unaufschiebbaren Fällen ist der Obmann ermächtigt, Erklärungen im Rahmen des Verbandes ohne vorhergehende Beschlussfassung durch Vollversammlung oder Vorstand abzugeben. Über derartige Erklärungen ist nachträglich dem Vorstand unverzüglich zu berichten.

§ 15 Der Obmannstellvertreter:

Im Verhinderungsfalle des Obmannes führt dessen Stellvertreter die Leitung mit den selben Rechten und Befugnissen.

§ 16 Der Geschäftsführer:

1. Die Vollversammlung wählt zur Durchführung der Beschlüsse der Verbandsorgane und der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer.
2. Der Geschäftsführer hat bei allen Sitzungen des Vorstandes, der Vollversammlung und der Arbeitsausschüsse beratende Stimme.
3. Aufgaben des Geschäftsführers:
 - a) Der Geschäftsführer hat nach Weisung des Vorstandes die gesamte Geschäftsentwicklung des Verbandes durchzuführen.
 - b) Er besorgt ferner den Geldverkehr und alle Geschäfte nach den Weisungen des Obmannes, dem er über alle wichtigen Angelegenheiten zu berichten hat. Er ist diesem auch für die Kassaführung verantwortlich.
 - c) Abschluss von Werkverträgen im Rahmen der Ermächtigung durch den Vorstand des Verbandes.

- d) Das Festsetzen der Höhe von Kostenersätzen wie z.B. Teilnahmegebühren für besondere Veranstaltungen, für besondere Leistungen – sowie deren Einhebung.
- e) In fachlicher Hinsicht obliegt ihm die Beratung des Verbandes und der Mitglieder.
- f) Er sorgt für die erforderlichen Sitzungsunterlagen und Sitzungsniederschriften.
- g) Er unterfertigt gemeinsam mit dem Obmann den Schriftverkehr nach außen und mit den Behörden.

§ 17 Auflösung des Verbandes:

Der Verband gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung in einer eigens hiezu einberufenen Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird. Wenn die Vollversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst, hat der Vorstand die Auflösung des Vereins abzuwickeln. Der Geschäftsführer ist mit der Durchführung beauftragt. Über die Verwendung des Vermögens wird in der auflösenden Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen.

Wenn darüber kein gültiger Beschluss zustande kommt, fällt da allenfalls vorhandene Vermögen den Bezirkskammern für Land- und Forstwirtschaft Hartberg und Fürstenfeld - aliquot der Mitgliederanzahl des Waldverbandes – zu, mit der Auflage, dieses Vermögen zur Förderung der Forstwirtschaft in den Bezirken zu verwenden.